



Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.

جمعية دراسات الشريعة الإسلامية وقوانين البلاد العربية

---

# **GAIR-MITTEILUNGEN 2011**

**3. Jahrgang**

**Herausgegeben von**

Hatem Elliesie

Alexander Gramsch

Peter Scholz

**durch die**

GESELLSCHAFT FÜR ARABISCHES

UND ISLAMISCHES RECHT e.V.

# INHALTSVERZEICHNIS

1.	Neue Entwicklungen zum und im Recht islamisch geprägter Staaten	9
1.1.	Gesetzgebung (Auswahl)	9
1.1.1.	Inland	9
	• Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften Von Peter SCHOLZ	9
1.1.2.	Ausland	13
	• Die Verfassungsdebatte in der Türkei Von Deniz DURSUN / Çiğdem VARDAR	13
	• Kurze Hinweise zu neuem Recht in arabischen Staaten Von Hilmar KRÜGER	23
1.2.	Rechtsprechung und Fatawā (Auswahl)	27
1.2.1.	Inland	27
	• BAG, Urteil vom 24.02.2011 – zur Kündigung wegen Arbeitsverweigerung aus Glaubensgründen Von Peter SCHOLZ	27
	• OLG Hamm, Urteil vom 13.01.2011 – zu Qualifikation, Sittenwidrigkeit und Rückzahlbarkeit eines sog. Brautgeldes yezidischer Tradition Von Peter SCHOLZ	29
	• OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.12.2011 – zur Anerkennung einer sog. Handschuhehe Von Peter SCHOLZ	31
	• VG Aachen, Beschluss vom 12.01.2011 – zur Befreiung vom Schwimm- unterricht für muslimische Schülerinnen Von Peter SCHOLZ	32
1.2.2.	Ausland	35
	• Iran – Anerkennung und Vollstreckung internationaler Schiedssprüche nach der New York Convention Von Kilian BÄLZ	35
1.3.	Rezensionen und Literaturhinweise	36
1.3.1.	Rezension	36
	• Osman Sacarcelik: Sukūk: An Innovative Islamic Finance Instrument – Historical and Theoretical Foundations, Present Application and Challenges Arising from Legal and Fiqh Implications Rezension von Martin HECKEL	36
1.3.2.	Literaturhinweise	40
	• Mustafa Abdelbaqi: The Administration of Criminal Justice in Palestine (Development, Reform and Challenges), 2011	40

• Bawar Bammarny: Treu und Glauben und UN-Kaufrecht (CISG): Eine rechtsvergleichende Untersuchung mit Schwerpunkt auf dem islamischen Rechtskreis, 2011	40
• Hilmar Krüger und Yasmin Körtek (Hrsg.), Beiträge zum türkischen Recht (Erbrecht und Sozialrecht), 2010	40
• Metin Yilmaz, Das Besteuerungsverfahren der Türkei aus dem Blickwinkel des deutschen Steuerrechts, 2011	40
• Martin Heckel (Hrsg.), Rechtstransfer (Beiträge zum isl. Recht), 2011	40
• Naseef Naeem und Peter Scholz (Hrsg.), Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext, 2011	40
• Alexander Nerz, Das saudi-arabische Rechtssystem, Europäischer Hochschulverlag, 2011	40
• Karolin Nilüfer Engl, Der urheberrechtliche Schutz des Filmwerks in Deutschland und der Türkei (Vom Recht der Verfilmung bis zur Herstellung der Privatkopie), 2011	40
• Erol Rudolf Pohlreich, „Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts (Eine vergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des römischen, französischen, türkischen und deutschen Rechts), 2009	40
1.4. Berichte	41
• Gründung des „Berliner Arbeitskreises für Staat und Islam in Deutschland“ der Freien Universität Berlin Von Peter SCHOLZ	41
• Richten und Schlichten: Welche Ordnung schafft informelle Konfliktbewältigung? (Bericht von der Konferenz „Decision-making on Pluralist Normative Ground“, 17.-19.05.2011 am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) Von Matthias KÖTTER	45
• „Was vom Wucher übrigbleibt“ – Tagungsbericht Von Osman SACARCELIK	49
• Globaler Wissenstransfer: Zu den Projekten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in islamisch geprägten Ländern Von Tilman RÖDER / Daniel GRUSS / Nilofar YUSSUF	52
• „Dialog der Rechtskulturen – Gesetzesinterpretation in der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran sowie die Grundsätze der islamischen Hermeneutik“ im September 2010 in Qom und Teheran – Konferenzbericht Von Fabian WAGENER	60
• „Die Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran“ im Rahmen des Programms „Dialog der Rechtskulturen“, Georg-August-Universität Göttingen, 19.-24.09.2011 Von Mina ARYOBSEI / Hasina FAROUQ / Kai KREUTZBERGER	65

1.5.	Aufsätze	68
	• Die Verfassungsreform in Ägypten und die Unabhängigkeitsbewegung in der Justiz Von Björn BENTLAGE	68
	• Religiöse Referenzen im politischen Raum während und nach der ägyptischen „Revolution“(mit Anmerkungen zur Säkularismus-Debatte) Von Assem HEFNY	82
	• Die Transitional Constitution of the Republic of South Sudan – Ein kontroverses Dokument des jüngsten Mitglieds der Staatengemeinschaft Von Katrin SEIDEL und Janine MORITZ	92
	• Recht auf Reform Von Kilian BÄLZ	98
	• Gründung einer GmbH in den Vereinigten Arabischen Emiraten Von Jörg SEIFERT	101
	• Die Forderungsabtretung im Recht der Vereinigten Arabischen Emirate Von Sven KLAIBER	112
	• Was ist ein Ehrenmord? – Anmerkungen zu Diskussionen im türkischen Strafrecht Von Silvia TELLENBACH	117
	• Rechtsreformen in Bahrain am Beispiel des Familienrechts Von Hans-Georg EBERT	123
	• Zum Schutz von Nichtmuslimen im islamischen Asylgedanken Von Stephan KOKEW	130
2.	Mitteilungen des Vereins	135
2.1.	Allgemeines	135
2.2.	Personalien	135
2.3.	Sitzungen der GAIR	136
2.3.1.	Mitgliederversammlung	136
	• Protokollzusammenfassung der GAIR-Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2010 in Leipzig	136
2.3.2.	Herausgebersitzung	138
	• Bericht der Herausgeber der GAIR-Mitteilung (vormals AK Newsletter) für das Jahr 2010	138
2.3.3.	Gremiensitzungen	140
	• Protokollzusammenfassung der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium der GAIR am 04.02.2011 in Frankfurt	140
	• Protokollzusammenfassung der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium der GAIR am 12.02.2010 in Frankfurt	142
2.3.4.	Vorstandssitzung	144
	• Protokollzusammenfassung der Sitzung des Vorstands der GAIR am 13.04.2011 (Telefonkonferenz)	144

2.3.5. Arbeitskreis Internet	145
• Bericht des Arbeitskreises Internet der GAIR für das Jahr 2011	145
2.3.6. Herausgeber der GAIR-Mitteilung (vormals AK Newsletter)	146
• Zusammenfassung des Protokolls zur Sitzung des Arbeitskreises Newsletter (AK-Newsletter) der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR) vom 09.06.2011	146
3. Veranstaltungshinweise	148
3.1. Intern	148
• Freie Universität Berlin Fachbereich Rechtswissenschaft – BERLINER ARBEITSKREIS FÜR STAAT UND ISLAM IN DEUTSCHLAND – zugleich Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e. V. zum Thema „Scharia, Staat und Autonomie des Einzelnen“, 21.-22. Oktober 2011, Hörsaal III, Van't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin	148
3.2. Extern	151
• Neues Studienangebot im Seminar für Arabistik / Islamwissenschaft (für Masterstudierende) – Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ & Modulpaket „Islamisches Recht“	151
• Tagung: Transnationale deutsch-türkische Migration, Orient-Institut Istanbul, 30. Oktober-02. November 2011	152
• Legal Transformation in North Africa and Decentralization in Africa – A joint conference of the African Law Association / Association du Droit Africain / Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. and the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law, 4.-5.11.2011	152
• Demokratie – Wandel – kollektive Sicherheit: Das Völkerrecht ein Jahr nach dem Umbruch in der arabischen Welt, 23.-24. März 2012, 9:00-18.00 Uhr (Veranstalter DGfIR und AjV)	155
• Conference: „Islam and Democracy: Potential and Possibilities“, London, Ontario, Canada, 23.-25. March 2012	155
• Tagung: „Islamic Law and the State: Doctrine and History“, Ankara, 30. Mai-01. Juni 2012	157
• Third Gulf Research Meeting (GRM), University of Cambridge, 04.-07. Juli 2012	157
4. Impressum	158
• Herausgeber der GAIR-Mitteilungen	158
• Schriftleitung dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen	158
• Redaktionssekretariat der GAIR-Mitteilungen	158
• Koordinator dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen	158
• Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen	158

## 1.5. Aufsätze

### **Die Verfassungsreform in Ägypten und die Unabhängigkeitsbewegung in der Justiz**

Von Björn Bentlage

Mit der Proklamation einer Übergangsverfassung am 30. März 2011 hat die Übergangsphase in Ägypten eine rechtliche Rahmung bekommen. Der enthaltene grobe Zeitplan und die einzelnen Etappen der Übergangszeit sind damit deutlich verbindlicher festgelegt. Demnach wird spätestens Ende 2012 die Übergangszeit abgeschlossen sein und ein neu gewählter Staatspräsident die Führung des Landes vom Militärrat übernehmen. Das neue Staatsoberhaupt steht dann der dritten ägyptischen Republik vor, deren neue Verfassung ausgearbeitet werden soll durch eine Versammlung, deren Mitglieder von beiden Kammern des bis dahin neu gewählten Parlaments bestimmt werden sollen.

Die politischen Prozesse, die seit der Revolution zur politischen Entscheidungsfindung in Ägypten beitragen und die nächsten Monate prägen werden, lassen sich nicht auf formelle Schritte und Verfahren reduzieren, denn es sind gerade die informelle Kommunikation und die lockeren, sich schnell ändernden Gruppierungen, die charakteristisch sind für diese Zeit des politischen Umbruchs. Das Aufbrechen bestehender Strukturen und eine anschließende ordnungslose, volatile und unübersichtliche Phase vor der Verfestigung neuer Muster gehören zur Definition einer Revolution. Die verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Schritte der letzten Wochen und der kommenden Monate bieten Ansatzpunkte, um die einsetzende Institutionalisierung der neuen Machtverhältnisse und Verfahren zu fassen, und sich von diesen und ihren Vagheiten ausgehend auch den informellen Aspekten der derzeitigen Ereignisse in Ägypten anzunähern.

Im Folgenden werde ich die Inhalte der Übergangsverfassung, ihre Ausarbeitung und ihren Hintergrund genauer vorstellen. Daran anschließend skizziere ich die Etappen der Übergangszeit und stelle einige Beobachtungen zur Politik im Transitionsprozess und zu den wahrscheinlichen Einflüssen auf die Ausarbeitung der neuen Verfassung an.

Die am 30. März 2011 proklamierte Verfassung ist eine deutlich gekürzte Rumpfverson der Verfassung von 1971, die in entscheidenden Punkten geändert wurde.<sup>1</sup> Die 63 (statt 211) Artikel des Verfassungstextes sind den Verhältnissen nach der Revolution angepasst und dar-

---

1 Der volle Text der Übergangsverfassung ist u.a. veröffentlicht in Al-Masrī l-Yawm (31.03.2011), Dāliyā 'Utmān, „al-mağlis al-'askarī“ yasdur al-i'lān ad-dustūrī: ra'īs al-ğumhūriyya fawr intikhābihi salāhiyyāt ra'īs al-mağlis al-a'lā li-l-quwwāt al-musallaha“; der Text der Verfassungsänderungen 2011 ist auf der Webseite des Wahlkomitees für das Referendum einzusehen (Istiftā' Misr (31.03.2011): „nusūs at-ta'dilāt“, [www.estefta2.eg/2011-03-13-00-09-44.html](http://www.estefta2.eg/2011-03-13-00-09-44.html)), ebenso der Text der Verfassung von 1971, istiftā' misr 2011, „dustūr ğumhūriyyat misr al-'arabiyya“, [www.estefta2.eg/constitutional-amendments/1971.html](http://www.estefta2.eg/constitutional-amendments/1971.html), zuletzt aufgerufen 12.05.2011).

auf ausgelegt, als rechtlicher Unterbau eines Übergangsprozesses zu einer neuen, zivil regierten Republik zu dienen. So berücksichtigt diese Übergangsverfassung die Rolle des Hohen Militärrats (*al-mağlis al-a'lā li-l-quwwāt al-musallaha*), der seit dem 11. Februar 2011 die Kontrolle des Landes übernommen hat, und setzt Fristen für die wichtigsten Schritte während der Transition zur zivilen Herrschaft.

Die Übergangsverfassung ist mittelbar legitimiert durch das Referendum vom 19. März 2011, in dem eine deutliche Mehrheit von 77,2% bei einer offiziellen Wahlbeteiligung von 41% Änderungen am Text der Verfassung von 1971 zustimmte, die zu diesem Zeitpunkt bereits ausgesetzt worden war.<sup>2</sup> Die Übergangsverfassung orientiert sich inhaltlich an diesen Änderungen. Der Hohe Militärrat hatte nur wenige Tage nach der Machtübernahme einen Ausschuss qualifizierter Juristen berufen und mit der Vorbereitung von Verfassungsänderungen innerhalb von 10 Tagen beauftragt.<sup>3</sup> Der Ausschuss unter der Leitung des ehemaligen stellvertretenden Staatsratsvorsitzenden Tāriq al-Biṣrī trat am 15. Februar das erste Mal zusammen und stellte am 26. Februar seine Vorschläge auf einer Pressekonferenz vor.<sup>4</sup> Dass die Ausarbeitung einer Verfassungsänderung in so kurzer Zeit möglich war, lag daran, dass der Militärrat in dem Beschluss zur Bildung des Ausschusses bereits die sechs Verfassungsartikel genannt hatte, für deren Änderung der Ausschuss Vorschläge erarbeiten sollte. Bei der Auswahl der Artikel, die am dringlichsten geändert werden mussten, um demokratische Wahlen zu ermöglichen, konnte man auf seit Jahren in der Öffentlichkeit und speziell unter Juristen diskutierte Vorschläge zurückgreifen.<sup>5</sup>

2 Zu den offiziellen Ergebnissen des Referendums siehe Šimā' al-Qaranšāwī, „al-lağna al-qadā'iyya“: 77.2% qālū „na'm“ li-t-ta'dilāt ad-dustūriyya, *Al-Masrī l-Yawm* (20.03.2011). Der Bezug der Übergangsverfassung zur im Referendum bestätigten Änderung der Verfassung von 1971 geht unter anderem aus der Präambel der Übergangsverfassung hervor.

3 Die vom Militärrat durch den Beschluss (qarār) Nr.1 2011 ernannten Mitglieder des Ausschusses sind: Tāriq al-Biṣrī, Dr. 'Ātif al-Bannā (Professor für Verfassungsrecht an der Universität Kairo), Dr. Hasanayn 'Abd al-'Āl (Professor für Verfassungsrecht), Dr. Muhammad Māhī Yūnus (Professor an der Universität Alexandria), Subhī Sālih (Anwalt am Kassationshof und Mitglied der Muslimbruderschaft), Māhir Sāmī (stellvertretender Präsident des Hohen Verfassungsgerichts), Hātim Bağātū (Vorsitzender der Kommissionsabteilung im Hohen Verfassungsgericht, ra'īs hay'at al-mufawwadīn bi-l-mahkama ad-dustūriyya al-'ulyā): Dāliyā 'Uṭmān et al., „lağna ġadīda“ li-ta'dil ad-dustūr bi-ri'āsat „al-Biṣrī“ wa-'udwiyyat fuqahā' qānūn wa-ikhwānī wa-qubṭī wa-taslīm at-ta'dilāt khalāl 10 ayyām, *Al-Masrī l-Yawm* (16.02.2011),

4 Für die bei der Pressekonferenz vorgestellten Vorschläge siehe Dāliyā 'Uṭmān; Hānī al-Wazīrī: „i'lān at-ta'dilāt ad-dustūriyya al-ğadīda. wa-htisār wilāyat ra'īs al-ğumhūriyya 'alā dawratayn mutata'liyyatayn muddat kull minhūmā 4 sanawāt“, *Al-Masrī l-Yawm* (27.02.2011).

5 Es geht um die Artikel 76, 77, 88, 93, 179, 189. Dass in der Frage der notwendigen Änderungen weitgehender Konsens herrschte, sieht man auch daran, dass genau diese Artikel (vgl. Dāliyā 'Uṭmān et al., „lağna ġadīda“ li-ta'dil ad-dustūr bi-ri'āsat „al-Biṣrī“ wa-'udwiyyat fuqahā' qānūn wa-ikhwānī wa-qubṭī. wa-taslīm at-ta'dilāt khalāl 10 ayyām“, *Al-Masrī l-Yawm* (16.02.2011) und, Tāriq Amīn; 'Alī, Wā'il; 'Adil ad-Darğālī, „lağnat „at-ta'dilāt ad-dustūriyya“ tattafiq „mabda'iyyan“ 'alā ta'dil 6 mawādd“, *Al-Masrī l-Yawm* (10.02.2011) auch schon ein unter Präsident Husnī Mubārak eingesetzter Verfassungsausschuss hatte untersuchen sollen, um einen Entwurf für eine Verfassungsänderung vorzubereiten. Dieser erste Ausschuss unter Vorsitz von Dr. Sirrī Siyām, Vorsitzender des Hohen Justizrats und Präsident des Kassationshofs, war am 9. Februar das erste Mal zusammengetreten, setzte seine Arbeit nach der Machtübernahme durch das Militär aber nicht fort (ebd.).

## A. Der Inhalt der Verfassungsänderungen

Inhaltlich greifen die im Referendum vom 19. März angenommenen Verfassungsänderungen und die darauf aufbauende Übergangsverfassung bekannte Forderungen der oppositionellen Zivilgesellschaft und insbesondere von Teilen der Richterschaft auf, die Reaktionen auf konkrete Erfahrungen der letzten Jahre unter dem Regime Mubārak sind. Insgesamt geht es um elf Eingriffe<sup>6</sup> in den Text der Verfassung von 1971, durch welche die in den folgenden Zwischenüberschriften angeführten sechs Gegenstandsbereiche neu geregelt werden. Ich gehe dabei jeweils von den Änderungen an der ausgesetzten Verfassung von 1971 aus, gebe in Klammern die korrespondierenden Artikel in der Übergangsverfassung an und skizziere den Hintergrund der jeweiligen Änderung. Einige Inhalte und Aspekte der Übergangsverfassung, die nicht unmittelbar aus den per Referendum angenommenen Änderungen am Verfassungstext von 1971 hervorgehen, greife ich erst im Anschluss in einem eigenen Abschnitt auf.

### I. Das Präsidentenamt: Bedingungen der Kandidatur, Wahl und Amtsdauer

Der geänderte Artikel 75 (Artikel 26 in der Übergangsverfassung) nennt die formalen Voraussetzungen für das Amt des Staatspräsidenten und verschärft die bisherigen Anforderungen in Bezug auf die Nationalität des Kandidaten und seiner beiden Elternteile dahingehend, dass nun der Kandidat und seine Eltern keine weitere als die ägyptische Staatsbürgerschaft gehabt haben dürfen; eine Eheschließung mit einer Person mit ausländischer Staatsbürgerschaft schließt nun ebenfalls von der Präsidentschaft aus. Die anderen bisherigen Anforderungen, d.h. das Mindestalter von 40 Jahren und der Vollgenuss der zivilen und politischen Rechte, bleiben bestehen.

Der Artikel 76 regelt das Verfahren zur Präsidentschaftskandidatur und Grundsätze der Präsidentschaftswahl. Der geänderte Artikel wird in der Übergangsverfassung auf zwei Artikel aufgeteilt (27 und 28), die deutlich gekürzt und vereinfacht sind. Der Artikel (27) der Übergangsverfassung vereinfacht und erleichtert Auflagen der Kandidatur (27). Jede im Parlament vertretene Partei kann einen Kandidaten nominieren, alternativ genügen die Unterstützung von gewählten 30 Parlamentsabgeordneten oder die Unterschriften von 30.000 wahlberechtigten Bürgern aus 15 Gouvernoraten mit mindestens 1000 Unterstützern pro Gouvernorat. Die Wahl des Präsidenten, geregelt durch Artikel (28) der Übergangsverfassung, ist weiterhin allgemein, geheim und direkt. Das mit der Durchführung und Beaufsichtigung beauftragte Komitee (*lağnat al-intikhābāt ar-rī'āsiyya*) wird professionalisiert und besteht in Zukunft ausschließlich aus hohen amtierenden Richtern, die dem Komitee qua Amt angehören. Bislang wurden zusätzlich fünf Mitglieder von den beiden Kammern des Parlaments ernannt.

<sup>6</sup> Die Artikel 75, 76, 77, 88, 93, 139, 148, 179, 189, 189 Zusatz (189 muqarraran), 189 Zusatz 1 (189 muqarraran 1), *istiftā' misr* (vgl. Fn. 1): „*nabḍa 'an at-ta'dilāt*“.



Das Gesetz zur Durchführung der Präsidentschaftswahlen muss vor dem Inkrafttreten dem Hohen Verfassungsgericht vorgelegt werden, um die Verfassungskonformität zu überprüfen. Der geänderte Artikel 77 (29) begrenzt die Amtsdauer des Präsidenten auf maximal zweimal vier Jahre. Zuvor betrug die Amtsperiode sechs Jahre ohne Begrenzung der Wiederwahl.

Die diesen und anderen Änderungen zugrundeliegende allgemeine Erfahrung ist die, dass das präsidentiell-demokratische Politik- und Rechtssystem, das die Verfassung von 1971 beschreibt, die Beherrschung durch ein autokratisches Regime möglich gemacht hatte, in dessen Zentrum der Staatspräsident stand. Die Begrenzung der Amtszeit des Präsidenten trägt der 30-jährigen Präsidentschaft Husni Mubāraks Rechnung, der bis 2005 per Referendum im Amt bestätigt wurde und erst auf Druck des Auslands eine Verfassungsänderung vornahm, die die Kandidatur mehrerer Aspiranten auf das höchste Staatsamt zuließ. Die damals im Artikel 76 formulierten Voraussetzungen der Kandidatur waren allerdings darauf ausgelegt, den Kreis der künftigen Kandidaten einschränken zu können.<sup>7</sup> Die Anpassung der Voraussetzungen für die Kandidatur zur Präsidentschaft deutet auf einen stärker akzentuierten Nationalismus hin, insofern der hinzugefügten Klausel keine personenbezogene Überlegung voranging. Den Hintergrund der Organisation des Wahlkomitees und der Ausgestaltung des Wahlgesetzes greife ich weiter unten auf.

## II. Der Vizepräsident

Der geänderte Artikel 139 (31) verpflichtet den Staatspräsidenten, innerhalb von 60 Tagen nach seinem Amtsantritt einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Husnī Mubārak hatte erst am 29.01.2011, kurz vor seinem Abtritt, als die Unruhen bereits begonnen hatten, einen Stellvertreter ernannt.<sup>8</sup> Das Fehlen eines Vizepräsidenten stand symbolisch für die Unersetzlichkeit des Präsidenten.

## III. Der Notstand und das Terrorismusgesetz

Der Artikel 148 (59) zum Notstand wird geändert, der Artikel 179 (-) zur Bekämpfung des Terrorismus wird gestrichen. Der geänderte Artikel 148 (59) erschwert und beschränkt die Ausrufung des Notstands. Fortan muss die Erklärung des Notstands vom Präsidenten vorgeschlagen und von der Volkskammer per Mehrheitsbeschluss bestätigt werden, worauf der Notstand für sechs Monate gilt und eine Erneuerung oder Verlängerung durch ein Referendum bestätigt werden muss.

7 Vgl. Hatem Elliesie, [The Rule of Law in Egypt](#), in: Matthias Koetter / Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.), *Understanding of the Rule of Law in various Legal Orders of the World: Working Paper Series Nr. 5* des SFB 700: Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit, Berlin 2010.

8 Al-Masrī l-Yawm (30.01.2011), „mu’āmara min „al-amn” li-da‘m sīnāriyū l-fawdā”.

Während der Präsidentschaft Husnī Mubāraks galt seit seiner Amtsübernahme 1981 fast durchweg der Notstand laut Artikel 148, der die Machtfülle des Staatsoberhauptes im präsidentiellen System der ägyptischen Republik noch vergrößerte. Der gestrichene Artikel 179 (-) über die Bekämpfung des Terrorismus war erst im Zuge der Verfassungsnovellierung im Jahr 2007 angepasst worden.<sup>9</sup> Er überführte einige der Kompetenzen, die dem Staatspräsidenten vorher nur im Notstand zustanden, in den Normalfall: der Staatspräsident kann jeden Angeklagten, der einer terroristischen Straftat (*ayyata ġarīmatin min ġarā'im al-irhāb*) angeklagt ist, vor Militärgerichte, Staatssicherheitsgerichte oder andere Gerichte seiner Wahl (sofern sie in der Verfassung genannt werden) stellen. Diese Umgehung der natürlichen oder normalen Justiz, wie sie durch den Notstand und durch den Artikel 179 möglich gemacht werden, und das Vorhandensein einer leichter beeinflussbaren Sonderjustiz reichen zurück bis zu den Revolutionsgerichten nach der Machtübernahme durch die Freien Offiziere. Unter Husnī Mubarak diente die Sonderjustiz auch der Kontrolle der politischen Opposition und wiederholt verurteilten Militär- und Notstandsgerichte politisch aktive Zivilisten.<sup>10</sup>

#### IV. Die Wahlaufsicht

Der geänderte Artikel 88 (39) überträgt die vollständige Wahlaufsicht von der Festsetzung der Wahltermine bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse Vertretern der Justiz. Sowohl der Wahlausschuss, der den Großteil der Organisation im Vorfeld der Wahlen übernimmt, als auch die lokalen Ausschüsse zur Aufsicht über die Abstimmung in den Wahlbüros setzen sich nur noch aus Vertretern der Justiz zusammen.

Der Artikel 88 und die Wahlaufsicht durch die Justiz hängen zusammen mit den eklatanten Wahlfälschungen und Wahlbeeinflussungen, die seit Jahrzehnten die Mehrheit der Regierungspartei im Parlament mit absicherten. Entscheidungen des Verfassungsgerichts im Jahr 2000 hatten das Mehrheitswahlrecht eingeführt und die Wahlaufsicht durch Mitglieder der Justiz gestärkt. Im Vergleich zu den vorigen Parlamentswahlen führte das zu einem konkurrenzbetonten Wahlkampf und einem relativ sauberen Abstimmungsprozess, der aber durch Beeinflussung und Ausschreitungen außerhalb der Wahlbüros konterkariert wurde. Im Vorfeld der Parlamentswahlen 2005 hatte der Ägyptische Richterclub einen Boykott der Wahlaufsicht angedroht, um eine Reform des Justizgesetzes und eine Ausgestaltung der Wahlen durchzusetzen, die Wahlfälschungen entgegenwirken sollten. Ein Boykott hätte die Legitimität des Parlaments in einer Phase außenpolitischen Drucks von vornherein geschädigt. Die Wahlen fanden dann zwar doch unter Aufsicht der Justiz statt, waren aber, nachdem in der ersten Runde viele Kandidaten der Muslimbrüder Mandate gewonnen hatten, von gewaltsa-

9 Siehe Bernard-Maugiron 2008 (a.a.O.).

10 Eberhard Kienle, *A Grand Delusion. Democracy and Economic Reform in Egypt*, London / New York 2001.

men Ausschreitungen, Einflussnahmen und direkter Wahlfälschung geprägt. Eigenständige Untersuchungen des Richterclubs zu diesen Unregelmäßigkeiten, die als Druckmittel auch weiterhin der Durchsetzung einer Reform des Justizgesetzes dienen sollten, führten zu einem öffentlichkeitswirksamen und eskalierenden Konflikt mit dem Hohen Justizrat und dem Justizministerium, währenddessen sich politische Oppositionsparteien und zivilgesellschaftliche Bewegungen und Organisationen mit der protestierenden Richterschaft verbündeten. Das hohe Ansehen einzelner Richter wie dem jetzigen Präsidentschaftskandidaten Hišām al-Bastawīsī geht auf diese Ereignisse zurück. Die Verfassungsänderung von 2007 und die Reform des Justizgesetzes schränkte die Wahlaufsicht durch Vertreter der Justiz ein und nahm so dem Boykotts durch die Richterschaft viel von seiner Wirksamkeit als Druckmittel.<sup>11</sup> Bei den Wahlen 2010 spielte die Wahlaufsicht erst im Nachfeld der Wahlen eine Rolle, als die Empörung über weitreichende und gut dokumentierte Wahlfälschungen für einige Richter jegliche Beteiligung von Richtern am Wahlprozess als mit der Berufsehre nicht vereinbar scheinen ließ.<sup>12</sup>

Die Rolle der Richterschaft bei den Wahlen in den Jahren 2000 und 2005 sowie der anschließende Konflikt mit der Exekutive bestätigten die weitgehende Unabhängigkeit der „natürlichen“ ägyptischen Justiz (in Abgrenzung zur Sonderjustiz) und eine Tradition, sich den alltäglichen Einflussnahmen durch die Exekutive intervallhaft zu widersetzen. In der politischen Öffentlichkeit gehört deswegen die Unabhängigkeit der Justiz zumindest auf der rhetorischen Ebene zum post-revolutionären Allgemeingut und Richter gelten als Garanten sauberer Wahlen.<sup>13</sup> Die Professionalisierung der Wahlausschüsse für die Parlamentswahlen, Artikel 88 (39), und die Präsidentschaftswahlen, Artikel 76 (28), tragen diesem Umstand Rechnung und schließen die Möglichkeit aus, Mitglieder zu ernennen. In der Vergangenheit hatten die Wahlausschüsse mit nach politischen Kriterien ernannten Mitgliedern durch organisatorische Entscheidungen wie die, große Wahlstationen durch leichter beeinflussbare Richter der Eingangsgerichtshöfe beaufsichtigen zu lassen, und generell zu selektieren, welche Vertreter der Justiz zur Wahlaufsicht eingesetzt werden und welche nicht, Wahlfälschungen begünstigt.

#### V. Die Volkskammer: die rechtmäßige Zugehörigkeit zur Volkskammer

Der geänderte Artikel 93 (40) spricht die alleinige Zuständigkeit, über die Rechtmäßigkeit des Abgeordnetenstatus von Mitgliedern der Volkskammer zu entscheiden, dem Kassationshof zu.

11 Björn Bentlage, Protest im Anzug. Der Ägyptische Richterclub und der Konflikt mit dem Justizministerium 2000-2007; Ed. Conermann, Stephan (12), 2008, in: Bonner islamwissenschaftliche Hefte und Björn Bentlage, „Strife for Independence in An Autocratic Regime: The Egyptian Judges’ Club 2000-2007“, in: Die Welt des Islams (Bd. 50), (2010), S. 243-77.

12 Tāriq Amīn; Hišām ‘Umar ‘Abd al-Halīm: „muwāğaha ġadīda bayn tayyāray „al-istiqlāl“ wa-“t-tağyīr“ fi ntikhābāt nādī l-quḍāt“, Al-Masrī l-Yawm (25.12.2010).

13 Eine gute Darstellung der mit diesem Schlagwort verbundenen Forderung aus Justizkreisen selbst gibt Tāriq al-Biṣrī: al-qadā’ al-misrī bayn al-istiqlāl wa-l-ihtiwā’, 2006.

Klagen gegen die Wahl eines Abgeordneten müssen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse beim Gericht vorgebracht werden, woraufhin das Gericht eine 90-Tagefrist zur Entscheidung hat.<sup>14</sup>

Auch der Artikel 93 in seiner bisherigen Form stand in Zusammenhang mit Wahlfälschungen. Er hatte dazu geführt, dass Gerichtsurteile folgenlos blieben und wenig juristische Handhabe gegen Wahlfälschung bestand, denn der Artikel 93 legte, nach der Behandlung der Klagen durch die Gerichte, die letztendliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Mitgliedschaft seiner Abgeordneten in die Hände der Volkskammer selbst. Ein Gerichtsgutachten (*taqrīr*), das zum Beispiel aufgrund von Wahlfälschung das Mandat eines Abgeordneten als ungültig einschätzt (*raʿy*), musste gemäß Artikel 93 bislang von einer Zweidrittelmehrheit der Parlamentarier in der Volkskammer bestätigt werden. Nach den Parlamentswahlen 2005 etwa hatte es zahlreiche Gerichtsurteile gegeben, die die Wahlergebnisse für bestimmte Bezirke für ungültig erklärten, die Abgeordneten blieben mangels Umsetzung der Urteile aber im Amt.<sup>15</sup>

Der Artikel 93 in seiner alten Form war symptomatisch für die begrenzte Handhabe einer in Grundzügen unabhängigen Justiz gegenüber den anderen Staatsgewalten. Die Nichtumsetzung von Urteilen betrifft nicht nur den im Artikel 93 genannten Kassationshof sondern ist eine generelle Tendenz der letzten Jahre gewesen. Die Parlamentswahlen 2010 stellen einen Höhepunkt dieser Entwicklung dar. Die Manipulationen waren diesmal so weitgehend, dass die Muslimbrüder einen Boykott erklärt hatten und schließlich nur einer ihrer Kandidaten in die Kammer einzog,<sup>16</sup> nachdem es 2005 trotz Manipulationen und Ausschreitungen in

14 Über diese Zuständigkeit hatte es im Vorfeld der Verfassungsproklamation Differenzen gegeben. Der Vorschlag des von Tāriq al-Biṣrī geleiteten Verfassungsausschusses sah vor, dass das Hohe Verfassungsgericht zuständig sein soll, und auf der Webseite des das Referendum beaufsichtigenden Komitees wird der Text der vorgeschlagenen Verfassungsänderung auch noch dahingehend wiedergegeben (*istiftāʾ* misr 13.03.2011): „nusūs at-taʿdīlāt“, vgl. Dāliyā ʿUṭmān; Hānī al-Wazīrī: „iʿlān at-taʿdīlāt ad-dustūriyya al-ḡadīda. wa-htisār wilāyat raʿīs al-ḡumhūriyya ʿalā dawratayn mutatāliyyatayn muddat kull minhumā 4 sanawāt“, Al-Masrī l-Yawm (27.02.2011). Die Vollversammlung des Kassationshofs und mehrere seiner Richter reklamierten die Zuständigkeit in dieser Frage aber für sich, unter anderem weil das relativ kleine Verfassungsgericht mit dieser Aufgabe überfordert sei (Tāriq Amīn / Yūsuf al-ʿAwmī, „umūmiyyat an-naqd“ tutālīb bi-īʿādat an-nazr fī l-mādda 93, wa-tuhaddid bi-ʿadm al-iṣrāf ʿalā l-istiftāʾ“, Al-Masrī l-Yawm (10.03.2011); Tāriq Amīn; Fārūq ad-Dassūqī: „ad-dustūriyya al-ʿulyā“: lam nasʿa ilā l-fasl fī sihhat „udu-wiyyat aš-šaʿb“ [...] wa-“n-naqd“: lan tastatī inḡāz at-tuʿūn fī 90 yawman“, Al-Masrī l-Yawm (13.03.2011)). In der Übergangsverfassung spricht der dem Artikel 93 entsprechende Artikel (40) die Zuständigkeit über die rechtmäßige Mitgliedschaft im Parlament aber dem Kassationshof zu (Dāliyā ʿUṭmān, „al-maḡlis al-ʿaskarī“ yasdur al-iʿlān ad-dustūrī: raʿīs al-ḡumhūriyya yatawallī fawr intikhābihi salāhiyyāt raʿīs al-maḡlis al-aʿlā li-l-quwwāt al-musallaha“, Al-Masrī l-Yawm (31.03.2011).

15 Bis zum 12. Dezember 2005, noch vor Ablauf der Klagefrist gegen die Ergebnisse der Parlamentswahlen, waren bereits 544 Klagen an den Kassationshof geleitet worden (Al-Wafd (10.12.2005), „ihālāt 544 taʿnan bi-butlān intikhābāt maḡlis aš-šaʿb ilā mahkamat an-naqd“). Abgesehen von Meldungen über einzelne Urteile auf Ungültigkeit der Wahlen in bestimmten Bezirken habe ich keine summarischen Angaben über den Erfolg der Klagen gefunden.

Ein Beispiel für eine dezidierte Kritik am Artikel 93 der Verfassung ist eine Stellungnahme eines Ausschusses des Richterclubs zur Überwachung und Beobachtung der Parlamentswahlen: Al-Masrī l-Yawm (25.01.2006), „al-masrī l-yawm“ tanṣur muḏakkirat al-laḡna l-ʿamma li-l-quḏāt hawl ʿadm dustūriyya mabdaʾ „sayyid qarārihi“.

16 Mahmūd Mulsim et al.: „maḡlis aš-šaʿb al-ḡadīd: „440“ watanī, „45“ mustaqillīn „6“ wafd „5“ taḡammu“, Al-Masrī l-Yawm (07.12.2010).

der zweiten und dritten Wahlrunde 88 der Muslimbruderschaft zuzurechnende Abgeordnete gewesen waren.<sup>17</sup> Der Vorstand des Clubs der Verwaltungsrichter – die für Klagen gegen den Ablauf der Kandidatur zuständig sind – sprach im Dezember 2010 von mehreren hundert nicht umgesetzten Urteilen im Zusammenhang mit den Wahlen.<sup>18</sup> Die Rechtmäßigkeit des 2010 gewählten Parlaments wurde deswegen von mehreren Seiten auch über die politische Opposition hinaus bezweifelt. Beispiele sind der ehemalige Justizminister Abū l-Layl und der ehemalige Vorsitzende des Alexandriner Richterclubs, Ismā'īl al-Basyūnī.<sup>19</sup> Und eine Reihe oppositioneller Politiker und Aktivisten reichten gleichlautende Klagen ein, deren Muster von Subhī Sālih, Anwalt, ehemaliger Abgeordneter der Muslimbruderschaft und Mitglied des von Tāriq al-Biṣrī geleiteten Ausschusses im Februar 2011, ausgearbeitet worden war, derzufolge die Volkskammer nicht verfassungsgemäß sei, weil Gerichtsurteile den Stopp der Wahlen in 92 Distrikten angeordnet hatten, wodurch die 182 Mandate der in diesen Distrikten gewählten Abgeordneten ungültig sind, so dass die Volkskammer, bei einer Umsetzung der Urteile, weniger als die vorgesehene Mindestgröße von 350 Abgeordneten hätte.<sup>20</sup>

## VI. Der Übergang zur neuen Verfassung

Der Artikel 189 regelt die Initiierung von Verfassungsänderungen und wird in dieser Hinsicht ergänzt. Zwei Erweiterungen, die nicht unmittelbar den Gegenstand der Verfassungsänderung betreffen, werden dem Artikel als „189 Zusatz“ (189 *mukarraran*) und „189 Zusatz 1“ (189 *mukarraran* 1) angehängt. Der erweiterte Artikel 189 hat keine direkte textliche Entsprechung in der Übergangsverfassung. Zu den sinngemäßen Entsprechungen siehe weiter unten.

Der Artikel 189 sah bisher nur die Möglichkeit der Änderung einzelner Verfassungsartikel vor. Diese Möglichkeit bleibt erhalten, wie bisher haben sowohl der Staatspräsident als auch das Parlament ein Antragsrecht. Neu an der geänderten Fassung ist die Möglichkeit, dass auch die Ausarbeitung einer gänzlich neuen Verfassung gefordert werden kann. Der Staatspräsidenten und das Parlament (per Mehrheitsbeschluss) kann dies fordern, bei beiden ist die Zustimmung des Kabinetts notwendig.

Der ergänzte Artikel 189 beschreibt außerdem, wie die mit der Ausarbeitung der neuen Verfassung beauftragte Versammlung konstituiert wird. Die gewählten Mitglieder des Parlaments – also jene Abgeordneten in der Volkskammer und der Beratenden Versammlung, die nicht

17 Al-Ġazira (08.12.2005), „al-hizb al-watanī yahsad 70% min maqā'id al-barlamān al-misrī“.

18 Tāriq Amīn, „nādī qudāt maġlis ad-dawla yūsī bi-muqāta'at „ayy intikhābāt muqbila“ ihtijāġan 'alā 'adm tanfīd al-ahkām“, Al-Masrī l-Yawm (21.12.2010).

19 Raġab Ramadān, „wazīr al-'adl as-sābiq: al-intikhābāt tammat bi-“ġabā' siyāsī“ wa-ad'ū r-ra'īs ilā tanfīd wa'dihi bi-iġrā' intikhābāt nazīha“, Al-Masrī l-Yawm (08.12.2010); Raġab Ramadān: „ra'īs „qudāt al-iskandariyya“ as-sābiq: barlamān 2010 fāqid aš-šar'iyya. wa-“l-laġna al-'ulyā“ muġarrad „dikūr“, Al-Masrī l-Yawm (10.12.2010).

20 Muhsin Samīka et al., „al-ihwān wa-l-quwā s-siyāsiyya yarfā'un da'āwā bi-sīġa muwāhada li-t-ta'n fi šar'iyyat maġlis aš-ša'b“, Al-Masrī l-Yawm (15.12.2010).

durch Ernennung ihr Mandat erhielten – treten nach der Aufforderung zur Verfassungsänderung zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen und wählen die 100 Mitglieder der Verfassungsversammlung. Diese soll den Text der neuen Verfassung innerhalb von sechs Monaten ausarbeiten, worauf er innerhalb von 15 Tagen in einem Referendum zur Abstimmung gestellt wird und ab Verkündung des (positiven) Ergebnisses in Kraft ist.

Der erste Zusatz zu Artikel 189 setzt den Zeitrahmen für die Wahl der Verfassungsversammlung durch die gewählten Mitglieder des Parlaments auf maximal sechs Monate nach den Parlamentswahlen fest.

Der zweite Zusatz zu Artikel 189 beauftragt im Anschluss an die Wahlen das Parlament mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben, auch wenn das Drittel der Abgeordneten der Beratenden Versammlung, die durch Ernennung bestimmt werden, erst nach der Wahl des Präsidenten ernannt wird.

### B. Die Übergangsverfassung

Nach dem Referendum beauftragte der Hohe Militärrat den Ausschuss unter Leitung von Tāriq al-Biṣrī damit, auf Grundlage der Änderungen am Verfassungstext von 1971 eine Übergangsverfassung zu erarbeiten. Der Ausschuss Tāriq al-Biṣrīs erstellte einen ersten Entwurf, ein zweiter Ausschuss diskutierte und kritisierte diesen im Auftrag des Militärrats. Maßgeblich für den zweiten Ausschuss war die gesellschaftliche Akzeptanz, also der politische und nicht der juristische Aspekt. Ein gemeinsamer Ausschuss mit den Mitgliedern beider Ausschüsse erarbeitete schließlich den am 30.03.2011 veröffentlichten Text der Übergangsverfassung.<sup>21</sup>

Einige Artikel der Übergangsverfassung gehen nicht unmittelbar aus der Verfassung von 1971 oder den gerade aufgeführten Änderungen hervor sondern sind direkt den politischen Realitäten seit dem Umsturz geschuldet: Artikel (62) bestätigt die fortgesetzte Gültigkeit aller in der Vergangenheit beschlossenen Gesetze nach Aussetzung der Verfassung von 1971, Artikel (56) benennt die Kompetenzen des Hohen Militärrats und Artikel (61) beschreibt die Übernahme dieser Kompetenzen durch den zukünftigen Präsidenten. Die Artikel (41) und (60) setzen den Zeitrahmen für die Wahl des Parlaments und die Verfassungsgebende Versammlung.

Der Militärrat übernimmt laut Artikel (56) der Übergangsverfassung Funktionen des Parlaments und alle Aufgaben und Vollmachten des Staatspräsidenten. Ausdrücklich genannt werden 10 Punkte:

1. die Bestimmung der nationalen Politik, des nationalen Haushalts, die Aufsicht (über die Finanzen);<sup>22</sup>

21 Našwā al-Hawfī, „ittiḡāh li-ta’ḡīl intikhābāt ar-rī’āsa ilā yūnyū 2012“, Al-Masrī l-Yawm (27.03.2011).  
 22 „2) iqrār as-siyāsa al-’amma li-d-dawla wa-l-muwāzana al-’amma wa-murāqaba wa-tanfīḍuhā“.

2. die Legislative;
3. Ernennung der nicht durch Wahlen bestimmten Mitglieder in der Volkskammer;
4. Einberufung der Volkskammer und der Beratenden Versammlung zu ihren ordentlichen Sitzungsperioden und deren Beendigung sowie die Einberufung zu außerordentlichen Sitzungen und deren Beendigung;
5. das Recht, Gesetze zu erlassen oder gegen sie Veto einzulegen;
6. Vertretung des Staates nach innen und außen, die Ratifizierung von internationalen Verträgen und Abkommen, die dann als Teil der nationalen Gesetzesordnung gelten;
7. Ernennung und Entlassung des Ministerpräsidenten und seiner Stellvertreter sowie der Minister und ihrer Stellvertreter;
8. Ernennung und Entlassung der zivilen und militärischen Beamten und der diplomatischen Vertreter gemäß der im Gesetz geregelten Weise sowie die Bestätigung der Diplomaten ausländischer Staaten;
9. Strafverschonung, Abmilderung der Bestrafung, eine vollständige Amnestie ist nur per Gesetz möglich;
10. alle anderen Kompetenzen und Aufgaben des Staatspräsidenten, die diesem in Gesetzen oder Vorschriften zugesprochen sind.

Der Artikel (61) beschreibt eine womöglich schrittweise Machtübergabe. Allgemein hat der Militärrat seine Aufgaben und Vollmachten inne, bis das Parlament und der Präsident gewählt sind. Je nach Ausgestaltung des Zeitplans könnte zuerst das Parlament gewählt werden und die legislativen Funktionen übernehmen, während die Präsidentschaftswahlen auch später stattfinden können.

Der in den Artikeln (41) und (60) festgelegte Zeitrahmen hat folgende Begrenzungen: Die Wahlen zu beiden Kammern des Parlaments müssen innerhalb von sechs Monaten ab der Proklamation der Übergangsverfassung abgehalten werden, das heißt also bis Ende September 2011. Beide Kammern können ihre Aufgaben allein mit ihren gewählten Abgeordneten wahrnehmen, die Ernennung der bis zu zehn zusätzlichen Abgeordneten in der Volkskammer und von einem Drittel der Mitglieder der Beratenden Versammlung erfolgt durch den zu wählenden Staatspräsidenten. Artikel (60) setzt eine weitere Frist von sechs Monaten ab den Parlamentswahlen (also spätestens März 2012), um eine Verfassungsversammlung mit 100 Mitgliedern zu wählen. Die Wahl erfolgt während einer gemeinsamen Sitzung der gewählten, d.h. nicht-ernannten Abgeordneten beider Parlamentskammern auf Einladung des Hohen Militärrats. Für die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs gilt abermals eine Frist von sechs Mona-

ten, also bis spätestens September 2012; innerhalb von fünfzehn Tagen nach Abschluss des Entwurfs muss er in einem Referendum zur Abstimmung gestellt werden und gilt vom Zeitpunkt der Verkündung der Annahme durch eine Mehrheit der wahlberechtigten Ägypter.

### C. Die Übergangszeit

Selbst bei voller Ausschöpfung der in der Übergangsverfassung genannten Fristen wird der Transitionsprozess von einer Militärführung mit diktatorischen Vollmachten zu einem zivilen parlamentarischen System bis Oktober 2012 im wesentlichen abgeschlossen sein. Der einzige Schritt in diesem Prozess, der im Text der Übergangsverfassung nicht näher bestimmt wird, ist die Präsidentschaftswahl, die der endgültigen Machtübergabe des Militärrats vorausgeht. Hintergrund sind Diskussionen mit unterschiedlichen Vorstellungen über die zu bevorzugende Abfolge der einzelnen Schritte im Transitionsprozess, die mit Überlegungen zum zukünftigen politischen System in Ägypten zu tun haben. Dabei geht es teilweise um symbolische Fragen und teilweise um Einflussmöglichkeiten während der Ausarbeitung der neuen Verfassung. Im Militärrat wurde beispielsweise diskutiert, die Präsidentschaftswahlen auf den Juni 2012 zu verschieben, so dass der Präsident keinen Einfluss auf die neue Verfassung hätte, seinen Amtseid vor dem Parlament leisten müsste und die Staatsführung erst unter der neuen Verfassung übernehmen würde, in der seine Befugnisse voraussichtlich beschränkt sein werden; diese Abfolge spräche für ein präsidentiell-parlamentarisches System.<sup>23</sup> Andere bevorzugen hingegen ein präsidentielles System, das eine starke Führung garantiere, und plädieren dafür, die Präsidentschaftswahlen vor den Parlamentswahlen oder gleichzeitig abzuhalten. Bei diesem Szenario spielt auch die Angst mit, dass im neuen Parlament die gut organisierten Muslimbrüder überproportional vertreten sein würden, weil sich andere politische Strömungen nicht schnell genug festigen können. Bei dieser Abfolge könnte der Präsident mehr Einfluss auf die Diskussionen über die neue Verfassung nehmen und politische Kräfte, die nach den Wahlen nicht mit gewählten Abgeordneten im Parlament vertreten sind, durch Ernennungen in die Beratende Versammlung einbinden – auch wenn die ernannten Mitglieder kein Stimmrecht bei der Wahl der Verfassungsversammlung haben. Die Sorge, ob eilig abgehaltene Parlamentswahlen repräsentativ sein können, war vor allem im Vorfeld des Referendums am 19. März geäußert worden und war mit der Ablehnung der Änderungen am Verfassungstext von 1971 verbunden.<sup>24</sup>

23 Zur Überlegung, die Wahlen auf Juni 2012 zu verschieben, siehe: Ibid.; vgl. aber Dāliyā ‘Uṭmān, „al-ḡayṣ yu’lin idkhāl 15 ta’dīlan ‘alā „qānūn al-ahzāb“ .. wa-yu’akkud: ilgā’ „at-tawārī“ qubayl al-intikhābāt al-barlamāniyya wa-i’lān ad-dustūrī „al-yawm aw ḡadan“, Al-Masrī l-Yawm (29.03.2011). Zu den Befürchtungen in Zusammenhang mit der Abfolge Präsidentschaftswahl vor Parlamentswahl: Hudā Rašwān; Usāma Khālīd; Mahmūd Ḡāwīš, „da’m aṭ-ṭawra“ tarfud ta’dīl ad-dustūr tutālīb bi-ākhir ḡadīd wa-‘l-Biṣrī“: sa-atakallam ‘an ‘amal „al-laḡna“ ba’d 10 ayyām“, Al-Masrī l-Yawm (17.02.2011).

24 Siehe zum Beispiel Hamdī Ḡum’a et al., „inqisām bayn al-quwā s-siyāsiyya fī l-muhāfazāt hawl at-ta’dīlāt ad-dustūriyya“, Al-Masrī l-Yawm (14.03.2011) und ‘Adil ad-Darḡalī et al., „muwāḡahat as-sā’āt al-akhīra:



Charakteristisch an der Politik der Übergangszeit ist die notgedrungen informelle Kommunikation und Abstimmung. Wahrscheinlich einflussreiche politische und gesellschaftliche Bewegungen wie die Muslimbrüder müssen ihre Strukturen erst in legale Formen überführen,<sup>25</sup> die mittelständisch geprägten Jugendlichen der revolutionären Protestbewegung sind eine bislang lose und teils diffuse aber dennoch wichtige Aggregation, bestehende Parteien haben, mit Ausnahme der inzwischen aufgelösten ehemaligen Regierungspartei NDP,<sup>26</sup> eine nur dünne Basis. Und alle diese „politischen Kräfte“, wie sie inzwischen genannt werden, stehen ebenso wie Verbände und Institutionen vor der Herausforderung, sich unter den geänderten Umständen der Revolution, in Abgrenzung zum alten Regime, gegenüber ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit neu zu legitimieren. Wahlen auf allen Ebenen, Austausch von Führungspersonal und opportunistische Neuausrichtungen prägen diese Monate bei der *wafd*-Partei wie in der al-Azhar.<sup>27</sup> Im Allgemeinen wirkt sich das so aus, dass durch einen Großteil des politischen Spektrums hinweg von den islamistischen Parteien bis zur Nachfolgepartei der NDP, der Neuen Nationalen Partei (*al-hizb al-watani al-ğadīd*), nach Mehrheits- oder wenigstens Anschlussfähigkeit gestrebt wird und viele Akteure rhetorisch und programmatisch weiter in die Mitte rücken. So entstehen eine Reihe von Konsenspunkten, an vorderster Stelle natürlich die Unterstützung der Revolution, die nun von allen relevanten Seiten proklamiert wird.

Diese Konstellation wirkt sich auch auf die Ausarbeitung der neuen Verfassung aus. Zwar skizziert die Übergangsverfassung die schrittweise Transition zu einer institutionalisierten und geregelten Politik, aber mit Blick auf den niedrigen Organisationsgrad und die mangelnde Erfahrung von Teilen der politischen Kräfte mit parlamentarischen Abläufen wird auch nach den Parlamentswahlen informelle Politik notwendig sein, um durch Abstimmung und Einbeziehung die neue Verfassung zu legitimieren. Bislang geschieht das durch direkte Ge-

---

fariq „lā“ yatazāhar al-yawm didd „at-ta’dilāt“ wa-ansār „na‘m“ yaruddūn bi-„l-manšūrāt“, Al-Masrī l-Yawm (18.03.2011).

25 Die Führung der Muslimbruderschaft unterstützt die sich in der Gründung befindende „Partei der Freiheit und Gerechtigkeit“ als offiziellen Ableger der Gemeinschaft (vgl. Ahmad al-Khatīb; Hānī al-Wazīrī, „al-masrī l-yawm“ tanšur tafāsīl barnāmiğ hizb al-ikhwān „al-hurriyya wa-l-‘adāla“ qabl iqrārīhi: aš-šarī‘a al-islāmiyya masdar at-tašrī‘. ad-dawla madaniyya bi-nizām barlamānī wa-ra’īs yasūd wa-lā yahkum. wa-l-hizb maftūh li-ğamī‘ al-misriyyīn“, (Al-Masrī l-Yawm (05.04.2011)), die aus einer internen Spaltung hervorgegangene „Partei der Mitte“ ist nach 15 Jahren zugelassen worden (Šimā’ al-Qaranšāwī / Muhsin Samīka, „al-muwāfaqa ‘alā ta’sīs hizb al-wasat ba’d 15 sana min al-intizār“, Al-Masrī l-Yawm (20.02.2011)) und die „Partei des Aufbruchs“ (hizb an-nahda) hat den prominenten und erst kürzlich bei den Muslimbrüdern ausgeschiedenen ‘Abd al-Mun‘im Abū l-Futūh als Vorsitzenden ausgemacht, Hānī al-Wazīrī, „al-mutahaddīḡ bi-ism hizb nahdat misr: Abū l-Futūh wāfiq ‘alā ri’āsāt al-hizb“, (Al-Masrī l-Yawm (28.03.2011)), so dass mehrere Parteien das Meinungsspektrum der Muslimbrüder und ihrer Sympathisanten abdecken.

26 Šimā’ al-Qaranšāwī et al., „hukm nihāī bi-wafāt „al-watani“ wa-i‘ādat mumtalakātihi wa-maqārrihi li-d-dawla“, Al-Masrī l-Yawm (17.04.2011).

27 Zu den laufenden Parteigründungen: Muhsin Samīka, Mahmūd Ġāwīš, „al-ahzāb „taht at-ta’sīs“ tabda’ „mārātūn at-tawkilāt“ wa-“l-wasat“ yarfud damm „Abū l-Futūh“ wa-„z-Zağfrānī“, Al-Masrī l-Yawm (05.04.2011).

sprache des Militärrats etwa mit Vertretern der revolutionären Jugendgruppen.<sup>28</sup> Zudem gibt es Erfahrungen mit zivilgesellschaftlich organisierter Meinungsbildung, das nach den Wahlen 2010 gebildete „Volksparlament“ ist hierfür nur ein Beispiel.<sup>29</sup> Dass Medien in diesem Prozess, dem „nationalen Dialog“, eine wichtige Funktion haben, ist klar. Gerade die erfolgreichen privaten Tageszeitungen Ägyptens wie die *al-Masrī l-Yawm* oder *ad-Dustūr* oder *aš-Šurūq* haben aufgrund ihrer kampagnenhaften und skandalisierenden Ausrichtung eine diskussionsfördernde, wenn auch keine konsensbildende Wirkung.

Neben den zukünftigen Parlament, dem informellen „nationalen Dialog“ mit den außerparlamentarischen politischen Kräften, und, je nach Zeitpunkt der Präsidentschaftswahlen, dem zukünftigen Staatspräsidenten, wird es einen weiteren, technokratischen Faktor geben, der die Ausarbeitung der neuen Verfassung bestimmen wird. Der Militärrat hat beschlossen, einen weiteren Ausschuss zu berufen, der Grundzüge der neuen Verfassung ausarbeiten soll.<sup>30</sup>

## D. Ablauf

### I. Die Übergangszeit und die zeitlich definierten Schritte

- 25.01.2011: Beginn der Massendemonstrationen
- 11.02.2011: Rücktritt Husnī Mubāraks und Machtübernahme des Hohen Militärrats
- 19.03.2011: Referendum über die Änderungen am Text der ausgesetzten Verfassung von 1971
- 28.03.2011: Neues Parteiengesetz gibt Parteigründungen frei
- 30.03.2011: Proklamation der Übergangsverfassung
- Anpassung des Gesetzes zur Wahrnehmung der politischen Rechte und des Gesetzes zu den Parlamentswahlen
- bis September 2011 / spätestens 6 Monate nach der Proklamation der Übergangsverfassung: Parlamentswahlen
- Übernahme der Legislative durch das Parlament
- spätestens 6 Monate nach den Parlamentswahlen: Wahl der Verfassungsver-sammlung
- innerhalb von 6 Monaten: Ausarbeitung der neuen Verfassung

28 Muhsin Samīka, Ibtisām Tal’ab, „al-masrī l-yawm“ tansūr tafāsīl liqā’ „al-a’lā li-l-quwwāt al-musallaha“ bi-šabāb aṭ-ṭawra“, *Al-Masrī l-Yawm* (24.03.2011).

29 Mahmūd Ġāwīš, ‘Adil ad-Darġalī, „al-barlamān aš-ša’bī yabda’ ġalsātahu awwal yanāyir taht mizallat „al-wataniyya li-t-ṭaġyīr“, *Al-Masrī l-Yawm* (17.12.2010).

30 Dāliyā ‘Uṭmān, „al-a’lā li-l-quwwāt al-musallaha“: taškīl laġnat wifaq watani li-wad’ al-usus al-‘amma li-dustūr ġadīd. wa-qāwamnā t-tawrīṭ wa-ba’ al-qitā’ al-‘āmm“, *Al-Masrī l-Yawm* (13.04.2011).

- bis Oktober 2012 / innerhalb von 15 Tagen: Referendum über den Verfassungs-entwurf

## II. Schritte ohne zeitliche Festlegung:

- Anpassung des Gesetzes zu den Präsidentschaftswahlen
- Präsidentschaftswahlen
- Machtübergabe an den neuen Präsidenten
- Ernennung von einem Drittel der Abgeordneten der Beratenden Versammlung durch den Präsidenten